

SCHULISCHER HYGIENEPLAN

**Liebe Eltern,
sehr geehrte Sorgeberechtigte,**

der schulische Hygieneplan orientiert sich am Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz (17. überarbeitete Fassung, gültig ab 4. April 2022) sowie am Testkonzept (gültig ab 4. April 2022).

1. Persönliche Hygiene

- Auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) sollte Verzichtet werden, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt.
- Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigen Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist auf größtmöglichen Abstand zu anderen Personen zu achten.
- gründliches Händewaschen
immer nach
 - dem Betreten des Klassensaals (es sei denn, die Hände wurden bereits desinfiziert)
 - dem Besuch der Toilette
 - dem Naseputzen, Husten oder Niesen
 - dem Kontakt mit Abfällenund immer vor
 - den Mahlzeiten
 - den Hofpausen
- Händedesinfektion insbesondere dann, wenn der Zugang zu Waschmöglichkeiten nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist.

Grundsätzlich entscheidet jede Person selbst, ob sie ihre Hände gründlich wäscht oder desinfiziert.

2. Raumhygiene

2.1. Lüften

Es wird auf eine intensive Lüftung der Räume durch eine sachgerechte **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** geachtet.

Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume wie folgt regelmäßig zu lüften:

- vor Unterrichtsbeginn,
- während des Unterrichts: grundsätzlich nach 20 Minuten,
- ggf. in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur),
- nach der Raumnutzung (Unterrichtsende).

Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während des Unterrichtes kann gelten:

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

3. Krankheitssymptome, Erkrankungen und Kontaktpersonen

Grundsätzlich dürfen Personen die Einrichtung nicht betreten, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall) oder
- einer Absonderung unterliegen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit werden die betreffenden SchülerInnen isoliert und die Eltern informiert.

3.1. Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen

Tritt ein Infekt mit allgemeiner Erkältungssymptomatik auf, gelten folgende Handlungsempfehlungen:

- bei einem Infekt mit nur schwachen Symptomen (z.B. leichter Schnupfen, leichter/gelegentlicher Husten) sollte das Kind bzw. der Jugendliche zunächst zu Hause bleiben. Die Schule sollte erst dann wieder besucht werden, wenn sich der Allgemeinzustand nach 24 Stunden deutlich gebessert hat und keine weiteren Krankheitszeichen dazugekommen sind.
- bei einem Infekt mit stärkeren/schwereren Symptomen wie Atemwegs und/oder Grippesymptomen (insb. Fieber, trockener Husten,) oder wenn sich die zunächst nur leichten Symptome verstärken, sollten die Eltern über die Notwendigkeit einer ärztlichen Beratung entscheiden. Die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt entscheidet anschließend über weitere erforderliche Maßnahmen. Die Schule sollte erst nach 24 Stunden Symptomfreiheit sowie deutlich verbessertem bzw. gutem Allgemeinzustand wieder besucht werden.

3.2. Umgang mit SARS-CoV-2-Infektionsfällen und Kontaktpersonen in der Schule

Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Schule gelten sowohl für die infizierte oder krankheitsverdächtige Person als auch für die Kontaktpersonen (Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal) die Regelungen der Absonderungsverordnung Rheinland-Pfalz (siehe hierzu auch Testkonzept „Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz“). Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (Absonderungsverordnung - AbsonderungsVO)

4. Personen mit besonderen Risiken

4.1. Personal

Grundsätzlich besteht für das gesamte Personal die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie durch die Inanspruchnahme der Impfung gegen SARS-CoV-2 zu schützen.

4.2. SchülerInnen

4.2.1. SchülerInnen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz hoher Stellenwert beigemessen werden. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Im Einzelfall obliegt es den Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch zu prüfen, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht wird die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte unter Verwendung des Vordrucks „Befreiung vom Präsenzunterricht auf Grundlage einer risikoerhöhenden Grunderkrankung“ dokumentiert und von den Erziehungsberechtigten gegengezeichnet. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt.

Die Befreiung vom Präsenzunterricht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und ggf. Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich.

Auch bei SchülerInnen, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes. Die betroffenen SchülerInnen erhalten ein vergleichbares Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflcht darstellen kann (geschützte Präsenz), damit die Anbindung an die Schule und möglichst auch an die Klassengemeinschaft nicht verloren geht. Es werden dann nur einzelne Aktivitäten, bei denen Kontakte nur schwer vermieden werden können, in Distanz durchgeführt, während Präsenzveranstaltungen immer vorrangig durchgeführt werden. Dieses Vorgehen bietet sich ggf. nach Absprache mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin an.

5. Verantwortlichkeiten der Schulleitung

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.

5.1. Meldepflicht

Sowohl der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG meldepflichtig. Auch im Falle eines positiven Selbsttestergebnisses sind die gem. IfSG erforderlichen Daten zu erfassen und das Gesundheitsamt zu informieren. Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen. Die Gesundheitsämter stellen dafür i.d.R. standardisierte Meldeformulare zur Verfügung. Ein entsprechendes Formular ist auch auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz abrufbar.⁴ Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG). Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht anonymisiert zu informieren. Die Nachmeldung oder Korrektur

von Angaben hat unverzüglich nach deren Vorliegen 4 siehe auch <https://lua.rlp.de/de/service/downloads/infektionsschutz/> 10 an das Gesundheitsamt zu erfolgen, das die ursprüngliche Meldung erhalten hat. Das Gesundheitsamt ist befugt, von dem Meldenden Auskunft über Angaben zu verlangen, die die Meldung zu enthalten hat.

5.2. Hygienebeauftragte Personen

Frau Helbardt ist die hygienebeauftragte Person unserer Schule und unterstützt die Schulleitung.

6. Erste Hilfe

In den meisten Fällen ist bei Leistungen der Ersten Hilfe eine Unterschreitung des Mindestabstands zu der hilfebedürftigen Person notwendig. Bei direktem Kontakt sollten Ersthelfende darauf achten, sich selbst und auch die hilfebedürftige Person so gut wie möglich zu schützen. Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollten FFP2-Masken getragen werden.

Für die Erste Hilfe stehen FFP2-Masken zur Verfügung.